



FAKT-Vorantrag

Der Antragszeitraum für den FAKT II-Förderantrag 2025 ist am 16. Dezember 2024 gestartet und endet am 15. Februar 2025. Der Förderantrag muss bis spätestens 15. Februar 2025 abgeschlossen sein, da ansonsten kein gültiger FAKT II-Förderantrag in FIONA vorliegt.

Der Förderantrag ist erforderlich:

- bei Erweiterungen von Verpflichtungen,
- bei Neueinstieg in einzelne Maßnahmen oder Neueinstieg in FAKT,
- bei Umstieg in höherwertige Maßnahmen.
- bei einjährigen Tierwohlmaßnahmen (G-Maßnahmen) muss jährlich ein Förderantrag gestellt werden.

Wenn keine Änderungen des Verpflichtungsumfangs geplant sind und keine einjährigen Tierwohlmaßnahmen beantragt werden, gelten die eingegangenen 5-jährigen Verpflichtungen aus den Förderanträgen 2023 und/oder 2024 weiter. Dann muss für 2025 kein erneuter Förderantrag gestellt werden.

Wichtige Neuerungen 2025

- In den Jahren 2025 und 2026 gilt für Neuverpflichtungen, Erweiterungsverpflichtungen oder Umstiege in höherwertige Verpflichtungen eine vierjährige Verpflichtung.
- Bei der FAKT II-Maßnahme „Mehrjähriger leguminosenbetonter Ackerfutterbau“ (E10) ist es ab 2025 möglich, den Aufwuchs der Fläche neben der Futternutzung (mindestens eine Futternutzung pro Jahr als Schnitt oder Weide) auch zur Verwertung in einer Biogasanlage zu nutzen.
- Die Vorgabe „Vorlage des aktuellen Bescheids der Tierseuchenkasse nach Ablauf des Antragsjahres bei der zuständigen ULB“ entfällt ab dem Antragsjahr 2025 für die Maßnahmen G2.1, G2.2, G5 und G6.

Bitte beachten Sie, dass es auch bei anderen FAKT II-Maßnahmen inhaltlich geringfügige und redaktionelle Anpassungen gegeben hat. Diese können der überarbeiteten FAKT II-Broschüre entnommen werden.

Formulare, Merkblätter und weitere Informationen zum FAKT II – Förderantrag 2025 finden Sie unter folgendem Link: [FAKT II – Förderantrag 2025](#)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre/n Sachbearbeiter/in.

Aktuelles zur Düngung

Düngebedarfsermittlung 2025:

Das LTZ Augustenberg hat die langjährigen N_{min}-Werte (2015-2024) für die Vorabermittlung des Düngebedarfs 2025 veröffentlicht. Das Merkblatt finden Sie im Anhang sowie unter folgendem Link: [Informationen zur Ermittlung des N-Düngebedarfs 2025 \(Vorabermittlung\)](#). Nutzen Sie die ruhigere Zeit zwischen den Jahren und im Januar um Ihre Düngebedarfsermittlung für 2025 zu erstellen. Eine Anpassung der N_{min}-Werte ist nur dann zwingend notwendig, wenn die aktuellen N_{min}-Werte die Werte aus der Vorabermittlung um mehr als 10 kg N/ha übersteigen.

Stoffstrombilanz

Die Agrarministerkonferenz stimmte auf ihrer Herbsttagung im September einstimmig für eine Aussetzung der Stoffstrombilanzverordnung. Bundesminister Cem Özdemir kündigte daraufhin an, die Stoffstrombilanzverordnung aufzuheben. Nach dem Ampel- Aus sieht es aktuell nicht danach aus, dass die Stoffstrombilanzverordnung zeitnah aufgehoben wird. Das bedeutet, dass die **Stoffstrombilanz fürs WJ 2023/2024 bis 31.12.2024 zu erstellen ist.**

Ein Bilanzierungsprogramm finden Sie unter <https://www.duengung-bw.de/landwirtschaft/views/login.xhtml>



Erreichbarkeit Jahreswechsel 2024/2025

Das Landwirtschaftsamt ist vom 23.12.2024 bis einschließlich 01.01.2025 geschlossen. Ab dem 2 Januar 2025 stehen wir wieder wie gewohnt zur Verfügung.



**Wir wünschen Ihnen frohe
Weihnachten und einen
guten Start ins neue Jahr**



Ihr Pflanzenbauteam vom Landwirtschaftsamt Ilshofen:

Nadine Renner 07904/7007-3182

Constantin Seubert 07904/7007-3165

Sven Wolpert 07904/7007-3163

Mobil: 0175/5828412

Mobil: 0160/7030757

Mobil: 0175/5828409

Pflanzenbau/Wasserschutz

Pflanzenbau/Pflanzenschutz

Pflanzenbau/Pflanzenschutz

